

Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep.2 AI Pol Nr. 2012

Aktendeckel

Acta
betreffend die Angelegenheiten
der Synagogengemeinde ~~Friesack und Rathenow~~
jetzt Rathenow

1884 u 1886
bis 1894

No. 1 ~~Friesack~~
No.2 ~~Juden~~
No. 3 ~~jetzt Rathenow~~

*An Königliche Regierungspräsidenten Herrn Grafen
Hue de Grais*

Friesack, den 10. September 1890

Euer Hochgeboren beehren wir uns in der nebenstehend gedachten Angelegenheit anzuzeigen, dass in diesem Jahre die in diesjährigen Zwischenräumen stattfindenden Ergänzungswahlen der Vorstandsmitglieder und Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu erfolgen haben.

Die Gesamtgemeinde hat bisher in der Weise gewählt, dass die hiesigen Synagogengemeinde 2 Vorsteher und 3 Repräsentanten, und der Ortsverband zu Rathenow 1 Vorsteher 1 Stellvertreter und 7 Repräsentanten gehabt, und jede dieser Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig besorgt hat. Dies wird in der Folge nicht mehr ausführlich sein, denn zwei Repräsentanten sind von hier verzogen und der dritte ist am 30. August v. Ja. verstorben; es sind nur noch die beiden Vorsteher, der Kaufmann Michaelis 76 Jahre alt und der Kaufmann Lewinsohn 69 Jahre alt hier, und ist deren Wahlperiode abgelaufen.

Aus diesen Gründen dürfte sich eine Vereinigung der hiesigen beiden vorgedachten Wähler mit denen der Stadt Rathenow dringend empfehlen, da der Ausfall der Wahlen von den Letzteren vollständig abhängig ist, und der Wunsch derselben, den Wahlort nach Rathenow zu verlagern, zu berücksichtigen sein.

Euer Hochgeboren bitten wir, nach erfolgter Prüfung der Angelegenheit und hochgeneigte weitere Bestimmung und Ernennung des Wahlkommissarius.

*gehorsamst der Magistrat
gez. Lüdicke*

*An den königlichen Landrath
Herrn von Loebell
Hochwohlgeboren in Rathenow*

*Betrifft
Eine Äußerung über die Zustände der hiesigen Synagogengemeinde
Verfügung vom 11. Februar 1891 7Nr. I 881.
Erinnerung vom 19. März 1891 I 1633*

Friesack den 23 März 1891

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der nebenstehenden gedachten Angelegenheit gehorsamst zu berichten, daß ich am Tage des Eingangs der Verfügung nach Berlin zum Provinzial-Landtage abgereist bin und in den nächsten Tagen eine Verfügung des Herrn Regierungs Präsidenten vom 10. Februar 7 Nr. I 1245/9 an den Magistrat eingetroffen ist, nach welcher der Bürgermeister Lange in Rathenow zum Commissarius für die diesjährigen Ergänzungswahlen ernannt worden.

Der Magistrat hat dann in meiner Abwesenheit auf den Antrag des Bürgermeisters Lange demselben die sämtlichen Akten übersandt und hat derselbe schon mit den Vorbereitungen der Wahl begonnen.

Jedenfalls war die Bestimmung über die Verlegung des Wahlortes von Friesack nach Rathenow geboten, weil das einzig hier noch lebende jüdische Mitglied, Kaufmann Abraham Michaelis erklärt hat, daß er im 77. Lebensjahre stehe, nicht reisen könne und von jedem Amte entbunden sein wolle.

*Lüdicke
Bürgermeister*

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow, den 24 März 1891

Unter Wiedervorlage der Anlage des nebenbezeichneten Erlasses berichte Euer Hochgeboren ich gehorsamst, dass unter den vorliegenden Umständen die Friesacker Juden zur Bildung von Vorstand und Repräsentanten gemäß dem Gesetze vom 23ten Juli 1847 zweckmäßig nur der Synagogengemeinde Rathenow angegliedert werden können. Vielleicht empfiehlt es sich hierbei, Rathenow zum Mittelpunkte einer die Städte Rathenow, Friesack und Umgebung umfassenden Synagogengemeinde zu machen.

Den Bürgermeister Lüdicke in Friesack hatte ich ersucht, die Beteiligten zur Sache zu hören und mir daran Erklärung einzureichen. Den in Folge dessen unterm 23.d.Mts erstatteten Bericht des Bürgermeisters Lüdicke gestatte ich mir gehorsamst hier beizufügen.

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Betrifft: Die Synagogengemeinde Rathenow

Rathenow, den 5 Dezember 1891

Auf die hohe Verfügung vom 16.v.Mts. zeige Euer Hochgeboren ich gehorsamst an, dass für die hiesige Synagogen-Gemeinde ein neues Statut entworfen ist, das heute in die Kanzlei gegeben ist.

Die Gemeinde wird den vorläufig mit ihr vereinbarten Entwurf voraussichtlich in etwa 14 Tagen annehmen und bitte ich:

Zur Vorlegung der bezüglichen Beschlüsse mir eine Frist von 4 Wochen hochgeneigtest bewilligen zu wollen.

*Lange
Bürgermeister*

Friesack den 14. Januar 1892

In Sachen betreffend die Verlegung des Sitzes der Synagogen-Gemeinde Friesack nach Rathenow waren auf Vorladung erschienen:

- 1. der Kaufmann Abraham Michaelis von hier, 77 Jahr alt, mosaischer Religion*
- 2. der Kaufmann Sally Lewinsohn von hier, 33 Jahr alt, mosaischer Religion*

Denselben wurde der Entwurf des Statuts der Synagogengemeinde zu Rathenow vom 5. Dezember 1891 vorgelesen und mit denselben durchgesprochen, worauf sie erklärten: Nachdem Statutenentwürfe vom 5. Dezember 1891 würden gemäß §4 die hier in Friesack ansässigen Juden nur bei einem Vorhandensein von zehn Haushaltungen einen eigenen Ortsverband bilden können. Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären, denn alsdann würde zur Zeit eine jüdische Gemeinde zu Friesack nicht existieren und somit, daß der hiesigen jüdischen Gemeinde gehörige Vermögen mangels eines Rechtsobjektes herrenlos bzw. in das Vermögen der Synagogengemeinde zu Rathenow übergehen. Die hiesige Ortsgemeinde, welche Korporationsrechte von Sr. Majestät dem König Friedrich Wilhelm III verliehen worden sind, besitzt aber eine Synagoge, welche auf einem für die hiesige Ortsgemeinde im Grundbuch eingetragenen Grundstück erbaut ist, ferner verschiedene zum Gottesdienste bestimmte Synagogengegenstände und endlich einen Friedhof; das Synagogengrundstück ist eine Schenkung an die hiesige Gemeinde mit der Maßgabe, daß es niemals zu einem anderen Zwecke verwendet und daß es, solange nur ein Jude hier in Friesack ansässig ist, im Eigenthum der hiesigen Juden verbleiben soll. Diesem Willen des Schenkers gegenüber, welches in der gerichtlichen Verhandlung Friesack 14. November 1844 ausgesprochen ist, können wir nicht darin willigen, daß Friesack nur dann eine selbständige Gemeinde bilde, wenn es mindestens zehn jüdische Haushaltungen habe. wir können daher zu dem Statutenentwürfe unsere Einwilligung nur geben, wenn unsere wohlerworbenen Rechte auf unser jetziges Eigenthum gewahrt werden. Selbstverständlich sind wir bereit, die Kosten, welche uns z.B. durch die Verzinsung der auf unserem Synagogengrundstücke bestehenden Schulden, durch Reparaturen (entwachsen), zu bestreiten müssen aber andererseits verlangen von gleichartigen Kosten der übrigen zum Synagogenverbände gehörigen Ortsverbänden bzw. der Synagogengemeinde frei zu bleiben. Es bedürfen daher die Paragraphen 1, 2 4 und 5 des Statutenentwurfes einer Abänderung.

gez. Abraham Michaelis

„ Salli Lewinsohn

gez Lüdicke

Bürgermeister

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow, den 5 Februar 1892

*In Verfolg meines Berichts vom 5.December v.J. –I 8371/91 – bitte ich in nebenbezeichneter
Angelegenheit gehorsamst um eine Nachfrist von 4 Wochen, da eine Vereinbarung über den
Statutenentwurf bisher nicht erzielt werden konnte.*

*Lange
Bürgermeister*

Friesack den 2. Mai 1892

In Sachen betreffend die Verlegung des Sitzes der Synagogen-Gemeinde von Friesack nach Rathenow erschienen auf Vorladung:

- 1. der Kaufmann Abraham Michaelis*
- 2. der Kaufmann Sally Lewinsohn*

Denselben wurde von dem Schreiben des Herrn Bürgermeisters Lange Rathenow den 8. April 1892 Kenntnis gegeben und ihnen das Statut vom 8. April 1892 vorgelegt, worauf sie erklärten:

Bevor wir dem Statuten unsere Genehmigung geben, müssen wir darauf bestehen, daß die Rechte des Ortsverbandes Friesack zuvor durch Nebenstatut - § 4 stat. – geregelt werden, denn wir sind nicht gewillt, uns nach Vollziehung des Statuts bezüglich unserer Rechte etwaigen Zwistigkeiten über nebenstatutarischen Regelungen auszusetzen

*A. Michaelis
S. Lewinsohn*

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow, den 6 Mai 1892

Auf die nebenstehend angezeigte (?) hohe Verfügung zeige Euer Hochgeboren ich gehorsamst an, dass ein Einverständniß der in Friesack wohnhaften Mitglieder der hiesigen Synagogengemeinde mit dem neuen Statuten-Entwurf bisher nicht hat erzielt werden können.

Mit Rücksicht hierauf bitte ich:

Zur Vorlegung des Statuts mir eine nochmalige Frist von 4 Wochen hochgeneigtest bewilligen zu wollen.

An den Magistrat zu Rathenow

Friesack den 9. Juli 1892

Auf die Requisition vom 18.Juni d.J. Nr.I 3296/93 betreffend die Vollziehung der beiden anliegenden Statuten durch den Ortsverband Friesack, theilen dem Magistrat wir ergebenst mit, daß die beiden erschienenen Kaufleute Abraham Michaelis und Sally Lewinsohn das Nebenstatut insoweit anerkennen, bis auf §6, und verweigern aus dem Grunde ihre Unterschrift, weil sie befürchten, irgend welche Abgaben nach dort zahlen zu müssen.

Der Magistrat

*Verhandelt
Rathenow den 20. Juli 1892*

Anwesend:

*Herr Kaufmann Schlesinger
Herr Kaufmann Philipp Herrnberg
Herr Kaufmann Adolf Konin
Herr Kaufmann Carl Giesen
Herr Kaufmann Markus Gieske*

Die nebenstehend verzeichneten Mitglieder der Synagogen-Gemeinde erklären auf die ihnen gemachte Mittheilung, daß die Mitglieder des Ortsverbandes Friesack die Zustimmung zu § 6 des Nebenstatuts verweigern, Folgendes:

Wir sind damit einverstanden, daß an Stelle des § 6 in das Statut eine Bestimmung eingeführt wird des Inhalts, daß die Synagogen-Gemeinde Rathenow auf all 'und jede Abgaben von Seiten des Ortsverbandes Friesack verzichtet.

Friesack besitzt nämlich alle einer Gemeinde nothwendigen Einrichtungen, so daß also der §6 in der Praxis gar nicht zur Anwendung kommen würde.

*gez. Julius Schlesinger
„ Philipp Herrnberg
„ Adolf Konon
„ M. Gieske
„ Carl Giesen*

gez. Müller

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift bescheinigt.

*Rathenow den 22. Juli 1892
Der Magistrat
Lange*

An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam

Betrifft: Die Synagogengemeinde Rathenow

Rathenow den 22.Juli 1892

Euer Hochgeboren

berichte ich auf die nebenstehend angezogene hohe Verfügung und unter Rückreichung der Verfügung vom 23.April 1891 – F⁵.2687/3 nebst deren Anlagen ganz gehorsamst, dass ein Einverständnis der in Friesack wohnhaften Mitglieder der hiesigen Synagogengemeinde mit den neuen Statuten-Entwurf auch bis jetzt noch nicht hat erzielt werden können.

Dieselben hatten, wie aus der in beglaubigte Abschrift beigelegten protokollarischer Erklärung vom 14.Januar d Jhr. hervorgeht, anfangs nur eine den besonderen Verhältnissen ihres Ortsverbandes Rechnung tragende Abänderung der §§ 1, 4 und 5 des Statuten-Entwurfes beantragt. Nachdem dann der letzte Absatz des § 1 nachher lautete:

Das der bisherigen Synagogen-Gemeinde Friesack gehörige Vermögen geht unverändert auf die nunmehrige Synagogengemeinde Rathenow über, welche auf die der Ersteren obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Geschrieben und dem § 4 ein Nachsatz – Absatz 3 – und ebenso auch dem § 5 die Absätze 2 und 3 nun hinzugefügt worden, verlangten die Friesacker Gemeinde-Mitglieder in dem in beglaubigten Abschrift beigefügten Protokoll vom 2.Mai d.Jr. zuvor noch den Erlaß eines ihre Verhältnisse angehenden besonderen Nebenstatuts. Der denselben hierauf zugesandte Entwurf eines solchen ist jedoch, wie das abschriftlich angeschlossene Schreiben des Magistrats Friesack vom 9.d.Mts. ergibt, nicht in vollem Umfang gebilligt und der Vollziehung von ihnen aus dem Grunde erweigert, weil sie mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 befürchten, an die hiesige Gemeinde noch besondere Abgaben zahlen zu müssen. Die hier wohnhaften Mitglieder der Synagogengemeinde haben sich nun in der abschriftlich angeschlossenen Verhandlung vom 20.d.Mts mit einer Abänderung des Entwurfs zum Nebenstatut dahin, daß die Synagogen-Gemeinde Rathenow auf all und jede Abgaben von Seiten des Ortsverbandes Friesack verzichtet, einverstanden erklärt, so daß die Friesacker Mitglieder jetzt kein Bedenken mehr tragen könnten, Haupt- und Neben-Statut zu vollziehen. Bevor ich jedoch die Statuten von den Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnen lasse, erlaube Euer Hochgeboren ich mir, die Entwürfe anbei zu überreichen mit der gehorsamsten Bitte: mich hochgeneigtest mit Bescheid darüber versehen zu wollen, ob dieselben voraussichtlich in der jetzigen Fassung von den Herrn Ober-Präsidenten bestätigt werden würden bzw. welche Änderungen Euer Hochgeboren noch für erforderlich erachten.

Das Gemeinde-Statut ist dem von Herrn Ober-Präsidenten unterm 7.December 1858 bestätigten Statut der bisherigen Synagogengemeinde Friesack nachgebildet worden, von welchem einen Abschrift gehorsamst beigelegt ist.

Die Abänderung des Neben-Statuts für den Ortsverband Friesack dahin, daß derselbe an die Synagogen-Gemeinde Rathenow keine Abgaben zahlen braucht, dürfte zu Bedenken keine Veranlassung geben, da der Ortsverband Friesack alle erforderlichen Einrichtungen selbst besitzt und auch bisher stets die Bedürfnisse der Friesacker Gemeinde-Mitglieder ausschließlich von diesen bestritten worden sind, ebenso wie die in Rathenow wohnenden Mitglieder bisher die Mittel zur Führung ihres Verbands-Haushalts allein ohne Beihülfe der Friesacker Gemeinde-Mitglieder aufgebracht haben

aus Brandenburgisches Landeshauptarchiv Rep. 2 AI Pol Nr.2012

Transkribiert unter Beibehaltung der vorgefundenen Schreibweisen

Stellen die mit ... oder durch () gekennzeichnet sind, konnten nicht eindeutig erkannt werden.

Sven Leist im September 2009

Der Magistrat Lange

*An Herrn Bürgermeister Lange
Wohlgeboren
Rathenow
Kgl.Landrath zu Rathenow*

Potsdam, den 7.Januar 1893

Euer Wohlgeboren ich ... mit dem Bericht vom 22.Juli v.J. vorgelegten Statut der Synagogengemeinde zu Friesack sowie den neuen Statutenentwurf nebst Nebenstatut mit den Bemerkungen ergebenst zurück zugeben, daß es zur Behebung der bei den Wahlen des Vorstandes und der Repräsentanten der Neuerarbeitung des Statuts vom 7.Dezember 1858 und der Auserarbeitung eines besonderen Nebenstatutes für einen neu zu ... Ortsverband Friesack nicht bedarf.

.....

Da das Statut vom 7.Dezember 1858 weder ausdrücklich bestimmt dass die Wahlen in Friesack abgehalten werden müssen und festlegt, dass ein bestimmter Teil des Vorstandes und der Repräsentanten aus den Friesackern Juden gewählt werden muß, so erübrigt sich eine Aenderung des Statuts wegen der geringen Anzahl der Friesacker Juden. Es steht nichts im Wege die Wahl von Vorstand und Repraesentanten in der zum Synagogenbezirk gehörenden Stadt Rathenow bis auf Weiteres vorzunehmen.

Die beiden Juden in Friesack sind von dieser Anordnung in Kenntniss zu setzen.

Der Regierungs Praesident

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow den 3. März 1893

*Betrifft
Die Repräsentanten-Wahlen für die
jüdische Gemeinde Friesack-Rathenow
Verfügung vom 7. Januar 1893
- I.224.11 -*

*Zufolge der hohen Verfügung vom 7. Januar d. Jh. habe ich zur Vornahme der
Ergänzungswahlen für die Repräsentanten-Versammlung und den Vorstand der Synagogen-
Gemeinde Friesack-Rathenow auf den 27. v. Mts. Termin angesetzt. Im Wahl-Termin wurde
festgestellt, daß bereits mit Ende des Jahres 1890 das Mandat der folgenden 1884 gewählten
Repräsentanten erloschen ist:*

- 1. der Kaufmann Giske in Rathenow*
- 2. der Händler Grueneberg in Friesack*
- 3. der Händler Lublinsky in Friesack*
- 4. des Kaufmanns Konin in Rathenow*
- 5. des Schneiders Glaser in Rathenow*

*Ebenso ist abgelaufen die Wahl-Periode des 1884 zu Stellvertreter gewählten
Gemeindemitglieder, und zwar:*

*Des Malers Tschernigow in Rathenow und des Kaufmann Saulmann in Friesack, während als
dritter Stellvertreter 1887 der Kaufmann Saulmann nochmals gewählt ist.*

Nun gewählt sind nach der anliegenden Verhandlung zu Repräsentanten:

- 1. Kaufmann Konin in Rathenow*
- 2. Kaufmann Tschernigow in Rathenow*
- 3. Kaufmann Cohn in Rathenow*
- 4. Kaufmann Blumenreich in Rathenow*
- 5. Kaufmann Lewinsohn in Friesack*

Zu Stellvertretern:

- 1. Kaufmann Marcovici*
- 2. Kaufmann Gieske*
- 3. Kaufmann Kadden*

*Die Wahl gilt nach §41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als auf 6 Jahre erfolgt. Nach § 42
scheidet alle drei Jahre die Hälfte der Repräsentanten und Vorstands-Mitglieder aus und
muß durch Neuwahlen ersetzt werden.*

*Um den regelmäßigen dreijährigen Turnus nicht zu unterbrechen, haben die Wahl-
Berechtigten gegen den alleinigen Widerspruch des Kaufmanns Schlesinger beschlossen, die
jetzt vollzogenen Wahlen als bis Ende 1896 gültig anzusehen. Es ist nach meinem Dafürhalten
das nothwendig, weil Ende 1893 das Mandat der 1887 gewählten Hälfte erlischt und die Ende
1893 vorzunehmende Ergänzungswahlen dann die Periode von 1894 bis Ende 1899 umfassen
müssen.*

Der Kaufmann Schlesinger hat demgegenüber beantragt, die jetzt vollzogenen Wahlen ganz zu kassieren und Ende dieses Jahres die gesamte Repräsentanten-Versammlung und den Vorstand neu zu wählen.

Ein derartiges Verfahren erscheint mir unbegründet und unzweckmäßig, weil eine legale Vertretung der Gemeinde zur Zeit nicht besteht; ich habe indeß doch die Wahl des Vorstandes einstweilen ausgesetzt und bitte gehorsamst:

Zunächst über den Antrag des H.Schlesinger hochgeneigtest entscheiden und bestimmen zu wollen, ob die vollzogenen Wahlen als gültig anzusehen sind und die Repräsentanten-Versammlung sich konstituieren kann.

Lange

Bürgermeister

*An den Bürgermeister Herrn Lange
Wohlgeboren
Rathenow*

Potsdam, den 3. Mai 1893

Euer W. theile ich auf den Bericht vom 3.März d.J. – I 1093/93 – ergebnst mit, daß der Einspruch des Kaufmanns Schlesinger gegen die am 27.Februar d.J. stattgefundenen Wahlen der Repräsentanten der dortigen Synagogengemeinde unbegründet ist.

Der Umstand, daß die bereits mit Ende des Jahres 1890 vorzunehmenden Neuwahlen unterlassen und erst jetzt erfolgt sind, gibt keine Veranlassung eine Änderung der Wahlperiode 1890/96 vorzunehmen.

Euer W. wollen dies dem Schlesinger eröffnen und für die nunmehrige Wahl des Vorstandes Sorge tragen.

Gleichzeitig sehe ich einer Mittheilung darüber entgegen, warum die Anzeige des Ablaufes der Wahlen be... Ernennung eines Wahlkommissarius Ende 1890 unterblieben ist.

Der Regi.Präsid.

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow, den 9.Mai 1893

*Betrifft
Die Wahl des Vorstandes der jüdischen Gemeinde
Verfügung vom 3.Mai 1893 I.952.3*

Auf die hohe Verfügung vom 3.d.M. zeige ich gehorsamst an, daß ich mit den Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde erst durch die hohe Verfügung vom 10.Februar 1891 I 1245.9. befasst bin.

Bis dahin war der Sitz der Gemeinde in Friesack.

Als ich die Wahlen damals vornehmen wollte, stellten die Gemeinde-Mitglieder den Antrag, den Sitz der Gemeinde nach Rathenow zu verlegen. Zu dem Zweck hielt ich die Feststellung eines neuen Gemeinde-Statuts nothwendig.

Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen befinden sich in den dortigen Akten. Auf den von mir am 22.Juli 1892 erstatteten Bericht ist unterm 7.Januar 1893 I 224.11 entschieden, daß es zur Behebung der bei den Wahlen hervorgetretenen Uebelstände der Umarbeitung des Statuts nicht bedürfe und hat aus diesen Gründen die Vollziehung der Wahlen sich bisher verzögert.

Ich bitte gehorsamst:

Mir die Verhandlung über die Repräsentanten-Wahlen hochgeneigtest zurücksenden zu wollen, da bei Vornahme der Vorstandswahlen dieselben gebraucht werden.

Ich werde die mit der Verhandlung über die Letzteren Wahlen demnächst zurückreichen.

*Lange
Bürgermeister*

*An den königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Hue de Grais
Hochgeboren zu Potsdam*

Rathenow, den 10. April 1894

*Betrifft die Wahlen von Repräsentanten und Vorstands-Mitglieder in der Synagogen-
Gemeinde **Rathenow-Friesack**.....*

Hier erstmals Rathenow in der Bezeichnung vorne...

*An den königlichen Regierungs-Präsidenten
Ritter Herrn von Neffe
Hochwohlgeboren in Potsdam*

Friesack, den 10. November 1887

*Betrifft die Wahl der Repräsentanten und
Vorstandsmitglieder der hiesigen jüdischen Synagogen Gemeinde*

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der nebenstehend gedachten Angelegenheit die Wahlverhandlung vom 7. d. Mts. mit den Belägen über die erfolgte rechtzeitige Einladung der Gemeindeglieder zum Wahltermin und der Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl mit der Anzeige zu überreichen, daß die gewählten Repräsentanten und Vorstandsmitglieder mit den in Function befindlichen nicht in den §§ 22 und 35 des Statutes gedachten verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.

Hinsichtlich der im § 17 des Statutes vorgeschriebenen Bestimmung, daß bei dem Gottesdienst am Sabbath vor der Wahl auf die Wichtigkeit derselben hinzuweisen ist, erklärte der Vorsteher, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß, da kein Geistlicher im Orte ist, hier nur in den Festtagen Gottesdienst abgehalten wird und am Sabbath in der Synagoge nur gebetet wird.